



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2022-GC-55

Gleichbehandlung der Freiburgerinnen und Freiburger bei Ambulanztransporten

Urheber/in:	Kubski Grégoire / Pythoud-Gaillard Chantal
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	15.03.2022
Begründung:	15.03.2022
Überweisung an den Staatsrat:	17.03.2022
Antwort des Staatsrats:	14.11.2023

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 15. März 2022 eingereichten und begründeten Motion heben die Motionärin und der Motionär die Konzentration von Notfällen im Zusammenhang mit der HFR-Strategie hervor, die sich auf die Nutzung von Ambulanzdiensten auswirkt. Sie weisen auf die Ungleichbehandlung bei den Ambulanzkosten hin (ländliche Regionen im Vergleich zu zentralen Regionen) und halten es für angebracht, dass sich der Staat an den Ambulanzkosten beteiligt, um eine gemeinsame Qualität der Ambulanzeinsätze auf dem gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten. Sie schlagen daher die Schaffung einer Gesetzesgrundlage vor, die es dem Staat ermöglicht, eine Gleichbehandlung der Freiburgerinnen und Freiburger bei Ambulanztransporten herzustellen.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat teilt die Ansicht der Motionärin und des Motionärs, dass die Kostengerechtigkeit bei Einsätzen von Ambulanzdiensten verbessert werden muss. In diesem Sinne schlägt er im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24» eine Lösung vor, mit der die Kosten für Ambulanzeinsätze zwischen den Regionen gerecht verteilt werden können.

Konkret besteht diese Massnahme darin, mittels eines zusätzlichen finanziellen Beitrags des Staates für den Betrag, der den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt wird, eine bestimmte Obergrenze zu definieren, und zwar unabhängig des Einsatzorts im Kanton.

Konkretisiert wird die Massnahme durch den neuen Absatz 4 von Artikel 107 Gesundheitsgesetz mit folgendem Wortlaut:

⁴ Der Staat garantiert die regionale Gleichbehandlung im Bereich der Kosten für die Rettungseinsätze der Ambulanzdienste. [...]

Folglich beschliesst der Staatsrat, der Motion in Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes direkt Folge zu geben. Er schlägt dem Grossen Rat vor, die Motion anzunehmen, und unterbreitet ihm den [Gegenvorschlag «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24»](#) mit dem geänderten Artikel 107 Abs. 4 Gesundheitsgesetz.

Anhang

—

[Botschaft, Dekretsentwurf und Gesetzesentwurf 2023-DSAS-46 vom 14. November 2023](#)